



Spontaner Informationsaustausch (SIA)

Stefan Gebert,
Hauptabteilungsleiter
Juristische Personen

Spontaner Informationsaustausch - Formen

- **Informationsaustausch auf Ersuchen:** Bei dieser Form des Informationsaustausches werden Informationen über einen konkreten Fall gestützt auf ein vorgängiges Ersuchen ausgetauscht.
- **automatischer Informationsaustausch (AIA):** Mit ihm werden automatisch Informationen zwischen zwei Staaten über Finanzkonten ausgetauscht.
- **spontaner Informationsaustausch (SIA):** Dabei werden die Informationen nicht nach einem vorgängigen Ersuchen des Vertragsstaates übermittelt, sondern ein Vertragsstaat informiert von sich aus.



Spontaner Informationsaustausch (SIA)

Rechtliche Grundlagen für die Schweiz

- Amtshilfeübereinkommen (MAC): Art. 7
- Steueramtshilfegesetz (StAhiG): Art. 22a – 22e
 - innerstaatliche Umsetzung
- Steueramtshilfeverordnung (StAhiV): Art. 5 – 14
 - weitere Konkretisierung

alle Grundlagen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.



Spontaner Informationsaustausch

Umsetzung in der Schweiz

- Umsetzung von BEPS «Base Erosion und Profit Shifting»
Aktionsplan 5 des OECD-Berichts
- Austausch von Informationen, bei denen ein Risiko der Gewinnverkürzung oder Gewinnverschiebung besteht (MAC Art. 7)
- Umsetzung des Mindeststandards (Beschränkung auf Steuervorbescheide)
- Für andere Anwendungsfälle fehlen gegenwärtig internationale Empfehlungen
- Bagatellfälle sind ausgenommen (StAhiV Art. 5 Abs. 1)



Spontaner Informationsaustausch Auszutauschende Steuerrulings

Art. 9 StAhiV umfasst 5 Kategorien von Steuerrulings:

- a) Rulings betreffend präferenzzieller Steuerregimes, z.B. Holding-, Domizil-, gemischte Gesellschaften und der Prinzipalgesellschaften sowie hinsichtlich der zukünftigen Patentbox;
- b) Unilaterale Rulings mit grenzüberschreitendem Bezug über Verrechnungspreise;
- c) Rulings mit grenzüberschreitendem Bezug hinsichtlich der Reduktion des steuerbaren Gewinns, welche nicht in der Handelsbilanz erscheint;
- d) Rulings betreffend Bestehen oder Nicht-Bestehen von Betriebsstätten und die diesbezügliche Gewinnallokation;
- e) Rulings betreffend Weiterleitungsgesellschaften.



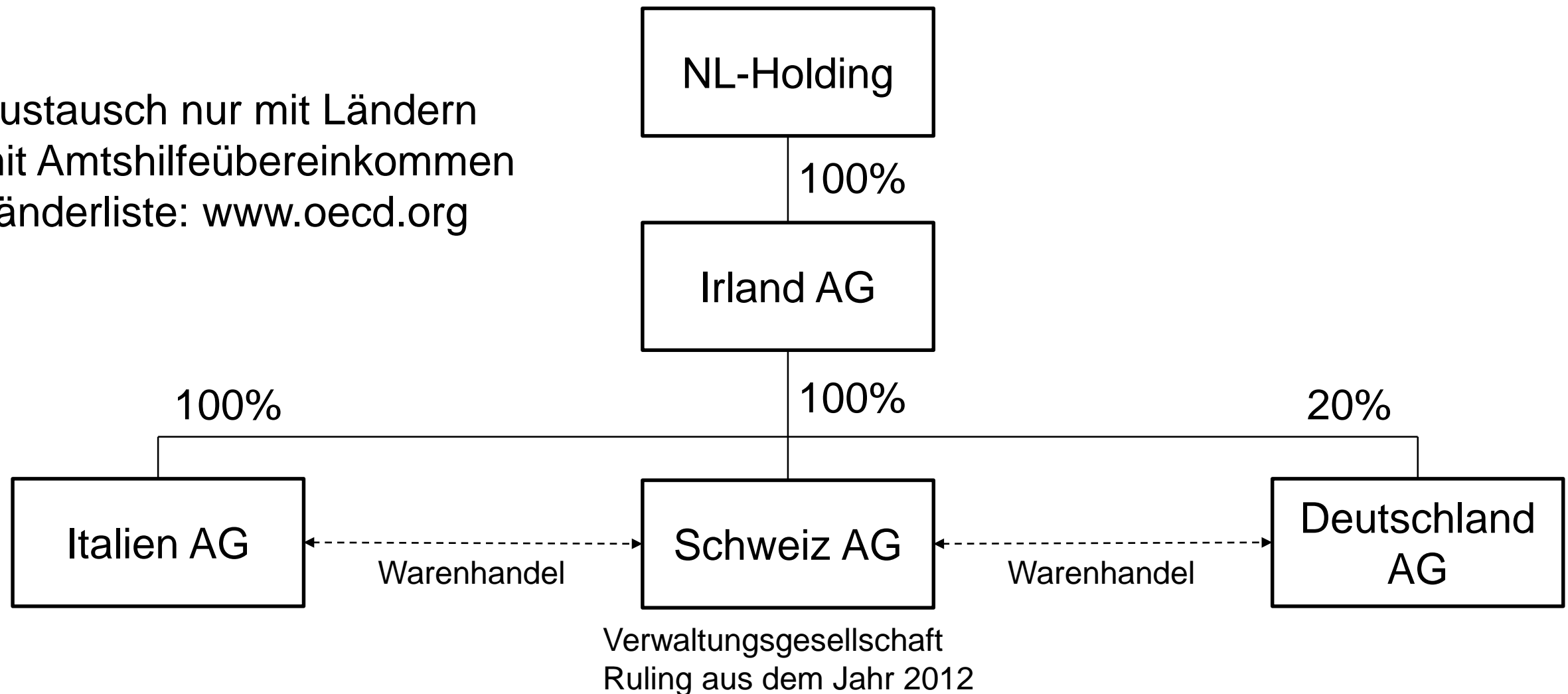
Spontaner Informationsaustausch

Zeitlicher Aspekt



Spontaner Informationsaustausch Auszutauschende Steuerrulings

Austausch nur mit Ländern
mit Amtshilfeübereinkommen
Länderliste: www.oecd.org



Die Informationen werden ausgetauscht mit

- obersten Konzerngesellschaft (NL)
- direkten Muttergesellschaft (IRL)
- Konzerngesellschaft mit Handelstätigkeit
(Beteiligung mind. 25% → Italien, aber nicht Deutschland)



Spontaner Informationsaustausch

Informationen

Zu übermittelnde Informationen an das SEI

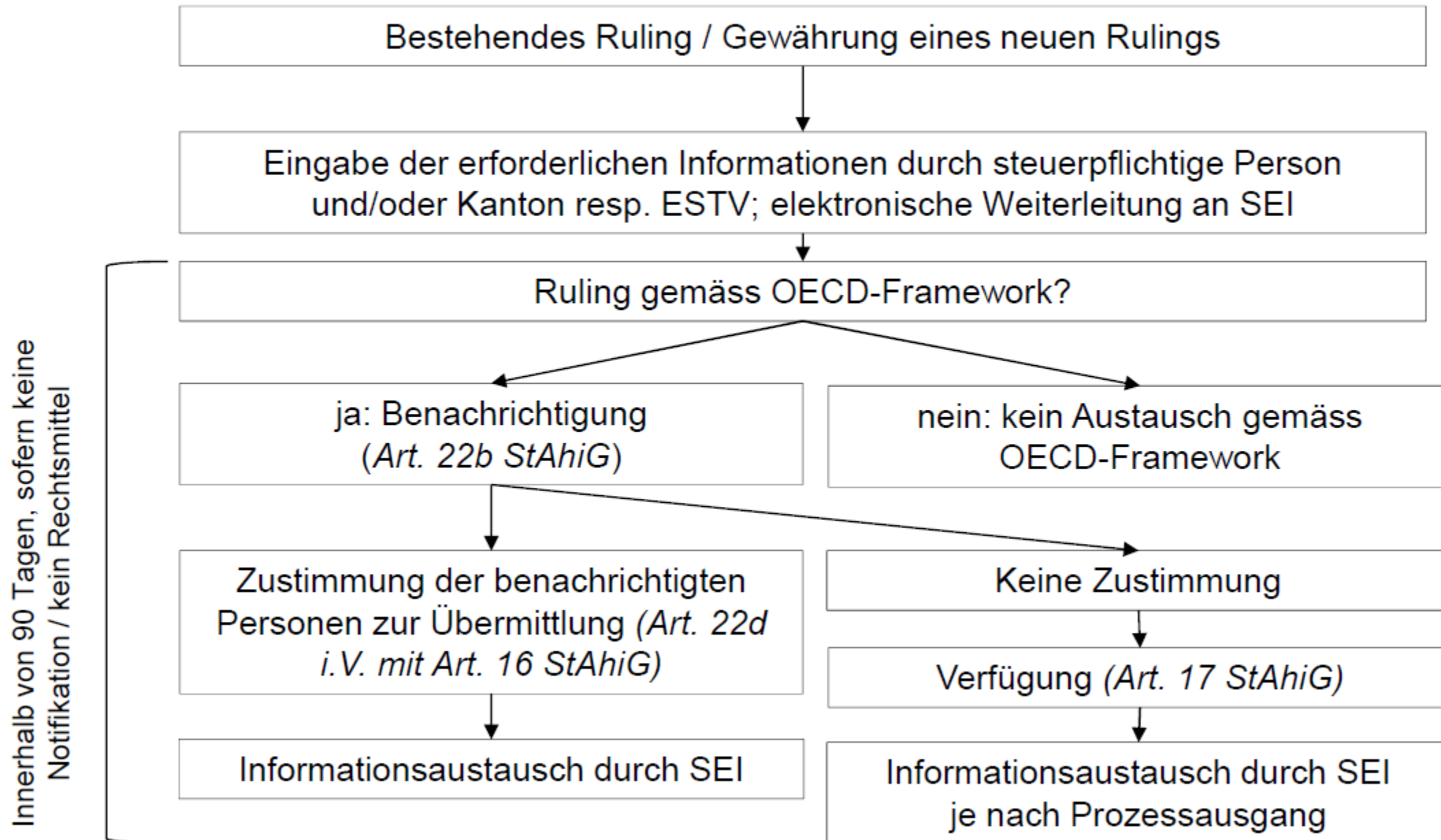
(Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen)

- Kopie des Rulings (wird nicht ausgetauscht)
- Mindestangaben betr. Ruling (Datum, Angaben zur steuerpflichtigen Person, betroffene Jahre, Ruling-Kategorie, etc.)
- Informationen zu betroffenen verbundenen Unternehmen und Empfängerstaaten
- Kurzzusammenfassung der Thematik idealerweise auf Englisch oder Französisch (alternativ in Italienisch oder Deutsch)
- Unternehmen füllt Template (in elektronischer Form) aus
- Template geht via kantonale Steuerbehörden an das SEI



Spontaner Informationsaustausch

Austausch Steuerruling



Spontaner Informationsaustausch

Vorgehen im Kanton St.Gallen

Zeitperiode	Kant. Steueramt SG	Gesellschaften/Berater
2017	<ul style="list-style-type: none"> ➤ laufende Überprüfung bestehender int. Rulings ➤ Kontaktaufnahme Kunde bzw. Vertreter 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überprüfung bestehender int. Rulings ➤ evtl. Kündigung oder Ausarbeitung neuer int. Rulings
2017	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einfordern Template für int. Rulings 2010 – 2017 ➤ Weiterleitung Template mit int. Ruling an ESTV 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausfüllen Template für int. Rulings 2010 – 2017
2018	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Weiterleitung Template mit int. Ruling an ESTV 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mit jedem neuen int. Ruling ist Template auszufüllen



Spontaner Informationsaustausch

Wichtige Hinweise

- Kündigung von Rulings ist noch bis 31.12.2017 möglich
- Kündigung hat in Papierform zu erfolgen
- Nach der Kündigung besteht für die Folgejahre keine Rechtssicherheit mehr

